

Agenturmodell kiosk – Valora Pensionskasse

Angehende selbständige Agenturleiterinnen und Agenturleiter finden nachstehend zusammengefasst einige wichtige Informationen zur Valora Pensionskasse.

Einerseits haben wir einige Fragen, die sich vielleicht auch Ihnen stellen, beantwortet und andererseits haben wir die wichtigsten Inhalte aus dem Vorsorgereglement zusammengefasst.

Für die einfachere Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet und es wird nur die männliche Form verwendet.

Fragen & Antworten

Kann ich Kapital aus meiner Pensionskasse für die Gründung einer Agentur beziehen?

Nein. Ihre Agentur wird in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Daher gilt der Agenturleiter nicht als selbständig erwerbend, sondern weiterhin als Angestellter. Ebenso werden Sie weiterhin als Angestellter der GmbH in der Valora Pensionskasse versichert bleiben. Deshalb besteht keine Möglichkeit eine Austrittsleistung zu beziehen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Austrittsleistung nur bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma bar ausbezahlt werden kann.

Was kostet mich die Pensionskasse?

Wir unterscheiden zwischen Spar- und Risikobeiträgen und zusätzlich den Verwaltungskosten. Die Spar- und Risikobeiträge werden von den Arbeitnehmern (AN) und Arbeitgebern (AG) gemeinsam gemäss unten stehender Tabelle getragen. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf CHF 2.60 je Versicherten und je Monat. Diese Verwaltungskosten werden vollumfänglich vom AG bezahlt.

Die AG-Beiträge und die Verwaltungskosten werden von der Agentur bezahlt.

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.00	1.00	-	1.00	1.00
25 – 34	4.25	4.25	8.50	1.00	1.00	2.00	5.25	5.25	10.50
35 – 44	6.75	7.25	14.00	1.00	1.50	2.50	7.75	8.75	16.50
45 – 54	7.25	9.75	17.00	1.50	2.50	4.00	8.75	12.25	21.00
55 – 65	7.75	12.25	20.00	1.50	3.00	4.50	9.25	15.25	24.50
66 – 70	7.75	12.25	20.00	1.00	1.00	2.00	8.75	13.25	22.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Ändern sich meine Leistungen?

Ihre Leistungen werden gemäss dem aktuell gültigen Vorsorgereglement unverändert weitergeführt. Durch den Wechsel in das Agenturmodell ändert sich nichts an den reglementarischen Grundlagen. Bei einer Veränderung des Lohnes ändern sich jedoch die davon abhängigen Leistungen.

Was ändert sich für meine Mitarbeiter?

Nichts. Für Ihre Mitarbeiter gilt das gleiche Vorsorgereglement wie bis anhin.

Was geschieht mit dem Altersguthaben bei einem Wechsel in eine Agentur?

Das Altersguthaben wird unverändert weitergeführt.

Wie funktioniert die Zahlung der Beiträge?

Die Arbeitnehmerbeiträge müssen direkt von den Lohnzahlungen abgezogen werden.

Die Valora Pensionskasse erstellt für alle Mitarbeiter einer Agentur jeden Monat eine Abrechnung für die AN und AG-Beiträge. Die Rechnung muss durch die Agentur innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Wurde die Rechnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht beglichen, so ist die Valora Pensionskasse verpflichtet, die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Was für Meldepflichten kommen auf mich als Agenturleiter zu?

Sie sind verpflichtet uns sämtliche relevanten Daten Ihrer Mitarbeiter zu melden. Dazu gehören Eintritte, Austritte, Lohn- und Adressänderungen sowie Änderungen des Zivilstandes.

Bei längeren Absenzen von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern infolge Krankheit oder Unfall mit einer allfälligen Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung (IV) oder Todesfällen benötigen wir umgehende Meldungen von Ihnen.

Was muss ich unternehmen, um die neue Agentur bei der Valora Pensionskasse anzumelden?

Nichts. Wir werden von der Valora AG über die Gründung Ihrer GmbH und den Zeitpunkt des Übertritts in das Agenturmodell informiert. Sie erhalten automatisch von uns einen Anschlussvertrag zur Unterschrift zugestellt. In diesem wird der Anschluss an die Pensionskasse geregelt. Bitte senden Sie uns diesen unterschrieben zurück.

Die Valora informiert uns ebenfalls über den Übertritt der betroffenen Mitarbeiter.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Zögern Sie nicht uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns unter: pensionskasse@valora.com oder Tel. 061 467 20 20.

Alle Formulare, informative Merkblätter sowie unser aktuelles Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Homepage: www.valora.com/de/group/pensionfund/

Die wichtigsten Stichworte zum Vorsorgereglement

Die Valora Pensionskasse schützt die Versicherten, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität.

Die unten stehenden Ausführungen stellen einen vereinfachten Abriss einiger Artikel des Vorsorgereglements dar und haben lediglich informativen Charakter. Bei allfälligen Widersprüchen oder bei Unvollständigkeit gilt ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement.

Versicherungspflicht, Art. 2, Art. 5 und Art. 6

Ein Mitarbeiter ist obligatorisch in der Pensionskasse zu versichern, wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle von CHF 21'330.00 übersteigt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres des Mitarbeiters. Bei Teilinvaliden wird die Eintrittsschwelle in Abhängigkeit von der Invalidität reduziert.

Im Jahreslohn enthalten sind der 13-fache Monatslohn und die Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Beitragspflicht im Stundenlohn, Art. 6

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird der jeweilige Monatslohn auf den Jahreslohn hochgerechnet. Übersteigt der so berechnete Jahreslohn die Eintrittsschwelle, werden für diesen Monat Beiträge erhoben.

Lohnkoordination, Art. 6

Nur der Lohnanteil, der die Eintrittsschwelle übersteigt, muss in der Pensionskasse versichert werden.

Beispiel:	Jahreslohn	CHF 32'000.00
	Eintrittsschwelle	CHF 21'330.00
	In der Pensionskasse versicherter Lohn	CHF 10'670.00

Im Minimum beträgt der versicherte Lohn CHF 3'555.00

Einkäufe, Art. 9

Tritt ein Mitarbeiter neu in unsere Pensionskasse ein, so muss er sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einbringen.

Wenn auf dem Leistungsausweis eines Mitarbeiters unter „Einkaufsmöglichkeit maximal per ordentlicher Pensionierung“ ein Betrag ausgewiesen ist, so besteht die Möglichkeit bis zu dieser Summe private Einkäufe in die Pensionskasse zu tätigen.

Das Einbringen von Freizügigkeitsleistungen und Privaten Einkäufen erhöht die Leistungen im Alter, bei Tod oder Invalidität. Nach einem solchen Einkauf erhält die versicherte Person einen neuen angepassten Leistungsausweis.

WEF, Art. 29

Die Wohneigentumsförderung erlaubt den Bezug eines Teils des Vorsorgeguthabens zur Finanzierung von Wohneigentum. Dies ist jedoch nur für den Eigenbedarf möglich, d.h. eine Finanzierung von Ferien- oder Zweitwohnungen ist nicht zulässig.

Sofern ein Mitarbeiter Pensionskassengeld für Wohneigentum beziehen kann, ist auf dem Leistungsausweis unter dem Punkt „Möglicher Betrag für Wohneigentum oder Verpfändung“ ein Betrag aufgeführt.

Die Voraussetzungen für einen solchen Bezug sind vielfältig. Für weitergehende Informationen verweisen wir deshalb auf unser Merkblatt „Wohneigentumsförderung (WEF)“, welches wir Ihnen bei Bedarf gerne zustellen.

Pensionierung, Art. 10 bis 13 und Anhang 6

Ab dem Alter 58 ist eine vorzeitige Pensionierung möglich. Bei einem Austritt eines Mitarbeiters ab diesem Alter muss die Pensionskasse deshalb informiert werden, ob der Mitarbeiter in Pension geht.

Der Mitarbeiter kann wählen, ob er im Zeitpunkt der Pensionierung eine Rente oder das Kapital möchte. Es ist auch ein Teilkapitalbezug möglich. Die Anmeldung eines allfälligen Kapitalbezuges muss spätestens 6 Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet worden sein.

Zu der „vorzeitigen Pensionierung“ haben wir ein eigenes Merkblatt, welches wir auf Wunsch gerne zustellen.

Invalidität, Art. 14 bis 15

Die Zusprache einer Invalidenrente durch die Eidg. Invalidenversicherung (IV) kann auch zu einer Invalidenrente aus der Pensionskasse führen.

Die Prüfung der Leistungen wird durch die Pensionskasse vorgenommen. Bitte informieren Sie die Pensionskasse sofort bei der Kenntnis einer IV-Anmeldung oder bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit (länger als 6 Monate).

Todesfall, Art. 16 bis Art. 21

Im Todesfall eines Versicherten können verschiedene Hinterbliebenenrenten (Bsp. für den Ehegatten oder Kinder) entrichtet werden. Sollten keine rentenberechtigten Personen vorhanden sein, so kommt allenfalls ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Die Prüfung der Leistungen wird durch die Pensionskasse vorgenommen. Bitte informieren Sie die Pensionskasse umgehend.

Austritt, Art. 5, Art. 22 bis Art. 25

Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses endet auch die Versicherungspflicht Ihres Mitarbeiters. Nachdem wir vom Austritt in Kenntnis gesetzt wurden, erhält der Mitarbeiter von uns die nötigen Informationen zur Auszahlung seiner Austrittsleistung. Diese wird im Normalfall an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder aber auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen.

In Spezialfällen ist auch eine Barauszahlung (Bsp. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) möglich. Dies muss jedoch im Einzelfall mit dem Mitarbeiter abgeklärt werden.